

feststellend, daß das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁶⁷ und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁶⁸ vor kurzem in Kraft getreten sind, daß das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁶⁹ in Kraft getreten ist und die Verhandlungen über das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁴² kürzlich erfolgreich abgeschlossen wurden und daß die wirksame Umsetzung dieser Übereinkünfte eine weitaus umfassendere und wirksamere Sammlung einschlägiger Umweltdaten und einen entsprechenden Austausch dieser Daten erfordert,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/192 vom 21. Dezember 1993 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Überwachung weltweiter Umweltprobleme,

in der Überzeugung, daß es gilt, die Jugendlichen in der ganzen Welt für die Erhaltung und den Schutz der globalen Umwelt unter allen Aspekten und für die Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung zu begeistern und sie zur Mitwirkung an diesen Bemühungen zu ermutigen und dabei zu unterstützen,

1. *begrüßt* das von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika am 22. April 1994 eingeleitete weltweite Programm für Umwelterziehung und Beobachtungen zugunsten der Umwelt (GLOBE), dessen Ziel darin besteht, die gesamte Öffentlichkeit in der ganzen Welt stärker für Umweltbelange zu sensibilisieren, die wissenschaftliche Kenntnis von der Erde zu verbessern und allen Schülern und Studenten dabei behilflich zu sein, in Naturwissenschaften und Mathematik den höchsten Wissensstand zu erreichen;

2. *begrüßt außerdem* die von zahlreichen Regierungen bekundete Bereitschaft, sich an der Gestaltung und Durchführung der GLOBE-Initiative zu beteiligen;

3. *ermutigt* die Regierungen, Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, so auch die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, sich an der Ausarbeitung und Durchführung der GLOBE-Initiative entsprechend zu beteiligen, unter voller Berücksichtigung der souveränen Rechte und Interessen der Staaten und im Rahmen des jeweiligen Mandats der betreffenden Organe, Organisationen und Programme, so auch was die Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung betrifft;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der GLOBE-Initiative bei den Bemühungen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um die Umsetzung der Agenda 21 zu unterstützen, insbesondere den Bemühungen im Rahmen der Koordinierungsaufgaben des Interinstitutionellen Ausschusses für bestandfähige Entwicklung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, entsprechend Rechnung getragen wird;

5. *ersucht* darum, daß der Wirtschafts- und Sozialrat und seine Nebenorgane, insbesondere die Kommission für bestandfähige Entwicklung, der GLOBE-Initiative im Kontext der bestandfähigen Entwicklung bei der Überprüfung und Förderung der Umsetzung der Agenda 21 voll Rechnung tragen;

6. *bittet* die Regierungen, der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Einklang mit der Resolution 47/191 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 Informationen über ihre Mitwirkung an dem GLOBE-Programm im Rahmen der Umsetzung der Agenda 21 zukommen zu lassen, insbesondere was die Kapitel 25, 36 und 40 der Agenda betrifft.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/113. Verbreitung der Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁷⁰ die Grundprinzipien für die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung auf der Grundlage einer neuen und gleichberechtigten weltweiten Partnerschaft enthalten sind, und in Bekräftigung der Agenda 21³,

sich der Tatsache *bewußt*, daß die Verbreitung der in der Erklärung enthaltenen Grundsätze dazu beitragen wird, die Notwendigkeit eines ausgewogenen und ganzheitlichen Herangehens an Fragen der Entwicklung und der Umwelt verstärkt in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

sich dessen bewußt, daß die Verbreitung der in der Erklärung enthaltenen Grundsätze den Anstoß zu vermehrten Anstrengungen auf nationaler und internationaler Ebene zur Förderung einer bestandfähigen und umweltgerechten Entwicklung in allen Ländern geben kann,

unter Berücksichtigung ihrer Resolution 47/191 vom 22. Dezember 1992, insbesondere Ziffer 4 a), in der sie empfohlen hat, die Kommission für bestandfähige Entwicklung möge bei der Umsetzung der Agenda 21 die Einbeziehung der Grundsätze der Erklärung fördern, und unter Hinweis auf Kapitel I Ziffern 32 und 42 des Berichts der Kommission für bestandfähige Entwicklung über ihre erste Tagung⁷⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/190 vom 21. Dezember 1993 und feststellend, daß die Minister und anderen Teilnehmer der Treffen auf hoher Ebene während der ersten und zweiten Tagung der Kommission betont haben, daß es notwendig ist, die weite Verbreitung der Grundsätze der Erklärung auf allen Ebenen zu fördern, um das Bewußtsein der Öffentlichkeit für die bestandfähige Entwicklung zu schärfen⁷¹,

1. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die weite Verbreitung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung auf allen Ebenen zu fördern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten

⁶⁷ Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁷⁰ Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 5 (E/1993/25/Rev.1), Zweiter Teil.

⁷¹ Ebd., Kap. II, Ziffer 17 und Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 13 (E/1994/33/Rev.1), Kap. II.

Nationen der Erklärung weite Verbreitung verschaffen und auch weiterhin dafür Sorge tragen, daß ihre Grundsätze in Übereinstimmung mit Kapitel I Ziffern 32 und 42 des Berichts über die erste Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung in ihre Programme und Aktivitäten einbezogen werden.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/114. Internationaler Tag für die Erhaltung der Ozonschicht

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, die Ozonschicht zu erhalten, die das Sonnenlicht filtert und verhindert, daß die schädlichen Auswirkungen der ultravioletten Strahlung die Erdoberfläche erreichen, und somit das Leben auf unserem Planeten erhält,

betonend, welche Bedeutung der Umsetzung des am 16. September 1987 in Montreal abgeschlossenen Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und seiner späteren Änderungen zukommt, und unter Hervorhebung der diesbezüglichen Rolle des Exekutiv Ausschusses seines Multilateralen Fonds,

in Anerkennung des starken Engagements, das die Unterzeichnerstaaten und die Vertragsstaaten des Montrealer Protokolls sowie verschiedene interessierte nichtstaatliche Organisationen unter Beweis gestellt haben,

1. *erklärt* zum Gedenken an den Tag im Jahr 1987, an dem das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, unterzeichnet wurde, den 16. September zum Internationalen Tag für die Erhaltung der Ozonschicht, der ab 1995 feierlich begangen werden soll;

2. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um dafür zu sorgen, daß der Internationale Tag für die Erhaltung der Ozonschicht in angemessener Weise begangen wird;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, diesen besonderen Tag der Förderung konkreter Aktivitäten auf nationaler Ebene im Einklang mit den Zielen und Zielsetzungen des Montrealer Protokolls und seinen Änderungen zu widmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem,* Empfehlungen darüber abzugeben, wie das System der Vereinten Nationen unbeschadet seiner laufenden Tätigkeiten die erforderlichen Mittel mobilisieren und zur Verfügung stellen kann, um bei der Durchführung und Förderung verschiedener Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Begehung des Internationalen Tages für die Erhaltung der Ozonschicht mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/115. Begehung des Welttages für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 12 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21³,

in Anbetracht dessen, daß es zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁴², notwendig ist, daß sich die Öffentlichkeit auf lokaler, nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene des Problems bewußt ist,

in der Erkenntnis, daß Wüstenbildung und Dürre Probleme von globaler Tragweite sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen, und daß die internationale Gemeinschaft gemeinsame Maßnahmen ergreifen muß, um Wüstenbildung und Dürre, insbesondere in Afrika, zu bekämpfen,

in Anerkennung der Wichtigkeit und Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit und Partnerschaft bei der Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, im Einklang mit dem Übereinkommen, das am 17. Juni 1994 vom Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines solchen Übereinkommens in Paris verabschiedet wurde,

sowie anerkennend, daß sich die internationale Gemeinschaft fest verpflichtet hat, das Übereinkommen und dessen Anhänge für die regionale Umsetzung durchzuführen,

1. *beschließt,* den 17. Juni zum Welttag für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre zu erklären, der ab 1995 begangen werden soll;

2. *bittet* alle Staaten, diesen Welttag der öffentlichen Bewußtseinsbildung zu widmen, durch die Veröffentlichung und Verbreitung von Reportagen, die Veranstaltung von Konferenzen, Rundtischgesprächen, Seminaren und Ausstellungen über die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der Dürrefolgen sowie die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und dessen Anhängen für die regionale Umsetzung;

3. *bittet* den Generalsekretär, Empfehlungen zu der Frage vorzulegen, wie das Sekretariat den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Gestaltung ihrer einzelstaatlichen Aktivitäten zur Begehung des Welttages behilflich sein könnte;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine erfolgreiche Begehung des Welttages durch die Vereinten Nationen sicherzustellen;

5. *bittet* alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, den Welttag für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre zu fördern.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/116. Nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und deren Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt

Die Generalversammlung,

mit der Bitte an alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, insbesondere soweit sie Fischereinteressen besitzen,